

Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben

Mit BMF-Schreiben vom 27.06.2014 hat das BMF den Baumschulerlass für die Wirtschaftsjahre ab 2013/2014 neu gefasst. Dieser Erlass gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 bzw. ist mit dem Kalenderjahr 2014 übereinstimmenden Wirtschaftsjahr anzuwenden und gilt letztmals für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 bzw. mit dem Kalenderjahr 2018 übereinstimmenden Wirtschaftsjahr.

Die pauschale Bewertung der mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben kann grundsätzlich beibehalten werden. Dies verschafft Planungssicherheit bis zum Wirtschaftsjahr 2017/2018.

Gemeinsamkeiten/Änderungen im Baumschulerlass vom 27.06.2014 im Vergleich zum vorhergehenden Baumschulerlass vom 08.09.2009:

Die Flächenwerte je Hektar bleiben im alten und neuen Erlass unverändert. Die Flächenwerte für Forstpflanzen betragen 4.200,00 €/ha, für die übrigen Flächen 8.200,00 €/ha. Keine Änderungen gibt es auch bei der Bewertung der Containerpflanzen sowie der Pflanzen auf Schau-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen.

Geändert hat sich die Definition des Pflanzenwertes. Er besteht danach aus den Anschaffungskosten für Aufschulware, d. h. Jungpflanzen, Sämlingen, Stecklingen etc. sowie des Saatgutes des laufenden Wirtschaftsjahres.

Neu ist auch, dass mit elektronischen Übermittlung der Bilanz an das Finanzamt die Berechnung des Pflanzen- und Flächenwertes anhand des Anbauverzeichnisses oder einer Flächenzusammenstellung im Berichtsteil darzulegen ist oder als Anlage beigefügt werden muss.

Ebenfalls neu ist die Definition des Pflanzenbestandswertes. Künftig wird danach der Pflanzenwert des ersten Vorjahres anteilig mitberücksichtigt. Hierdurch wird die durchschnittliche Umtriebszeit mehrjähriger Kulturen berücksichtigt mit der Maßgabe, dass dieser aktivierte Pflanzenwert eines Wirtschaftsjahres in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren zu mindern ist. Dies erfolgt dadurch, dass am Bilanzstichtag nach der ersten Bilanzierung der jeweilige Pflanzenwert für Pflanzen in Töpfen und Containern mit 0 %, für Forstpflanzen mit 30 % und für alle übrigen Pflanzen mit 50 % seines ursprünglichen Wertes in die Bilanz aufzunehmen ist. Ab dem darauffolgenden Bilanzstichtag wird dieser Bestand nicht mehr berücksichtigt.

Durch den Übergang auf die neue Vereinfachungsregelung kann die Berücksichtigung des Pflanzenwertes erstmals im Wirtschaftsjahr 2014/2015 zu einer deutlichen Bestands- und damit Gewinnerhöhung führen, allerdings werden die steuerlichen Folgen durch die Möglichkeit, diese in eine Rücklage einzustellen, abgemildert. Hierzu wird unter Textziffer 4 eine Übergangsregelung geschaffen, nach der ein sich durch den Übergang auf die neue

Vereinfachungsregelung entstehender Gewinn in Höhe von maximal $\frac{4}{5}$ in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres in eine Rücklage eingestellt werden kann. Diese Rücklage ist dann im Laufe der folgenden vier Jahre gewinnerhöhend aufzulösen.

Neu ist schlussendlich auch, dass der sachliche Geltungsbereich der Baumschulbewertung unter Textziffer 3.1 des neuen Baumschulerlasses nochmals ausdrücklich definiert wird.

Danach ist die Anwendung der Vereinfachungsregelung nicht mehr möglich, wenn die mehrjährigen Kulturen in einer Schlussbilanz des Betriebes für vorangegangene Wirtschaftsjahre, bei einem Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich oder erstmals in einer Bilanz als Umlaufvermögen mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen wurde. (Nach dem alten Erlass war die gewählte Bewertungsmethode nach dem Grundsatz der Bewertungstätigkeit grundsätzlich beizubehalten, während der neue Baumschulerlass dagegen den Wechsel der gewählten Bewertungsmethode ausschließt!)